

Beitragsordnung des Vereins „Musikwerk Stuttgart e.V.“

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß §5 Abs. 2 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr.

§2 Zahlungsweisen

jährlich	halbjährlich
Lastschriftinzug	Lastschriftinzug

Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres (bei jährlicher Zahlungsweise) bzw. im ersten und dritten Quartal (bei halbjährlicher Zahlungsweise) fällig.

§3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich wie folgt:

Mitgliedsform	Beitragshöhe
01 Beitrag Erwachsene ab 18 Jahre	200€
02 Beitrag Minderjährige unter 18 Jahre	150€
03 Ermäßigter Beitrag Erwachsene ab 18 Jahre	120€
04 Geschwisterregelung und minderjährige Kinder von aktiven Mitgliedern	70€
05 Fördermitglieder	Mindestbetrag: 30 Euro/Jahr, darüber hinaus nach eigenem Ermessen
06 Ehrenmitglieder	frei

2. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Bankkontowechsel, sollen dem geschäftsführenden Vorstand schnellstmöglich mitgeteilt werden.

3. Freiwillige höhere Beiträge sind möglich. Änderungen in der Höhe des freiwillig geleisteten Beitrags sollen dem geschäftsführenden Vorstand mit einem Vorlauf von einem Monat mitgeteilt werden. Freiwillig geleistete Beiträge in einem Jahr können nicht auf den regulären Mitgliedsbeitrag in einem Folgejahr angerechnet werden.

§4 Ermäßigte Beiträge

1. Der ermäßigte Beitrag nach Beitragsklasse 03 gilt für Schüler, Auszubildende, und Studierende.

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Bei Geschwistern unter 18 Jahren bezahlt nur das älteste der Geschwister den Beitrag nach Beitragsklasse 02, alle weiteren jeweils den ermäßigten Beitrag nach Beitragsklasse 04.

4. Minderjährige Kinder von aktiven Mitgliedern zahlen nur den ermäßigten Beitrag nach Beitragsklasse 04.

5. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen.

Änderungen in der Höhe des Mitgliedsbeitrags sollen dem geschäftsführenden Vorstand mit einem Vorlauf von einem Monat mitgeteilt werden.

§5 Mitarbeit im Verein

1. Jedes aktive Mitglied (bzw. bei Minderjährigen: der/die Erziehungsberechtigte) bringt ehrenamtliche Mitarbeit für den Verein ein. Möglichkeiten zur Mitarbeit werden über den internen Bereich der Vereins-Web-Site angeboten. Der Vorstand stellt sicher, dass dort hinreichend viele Arbeitsstunden angeboten werden.
2. Die mindestens zu leistenden Stunden betragen:
 - a. für den Pop-Chor 6 Stunden pro Jahr
 - b. für den Kinderchor 3 Stunden pro Jahr
 - c. für den Jugendchor 3 Stunden pro Jahr

Bei gleichzeitiger Teilnahme an zwei oder mehr Chorgruppen gilt die jeweils höchste Stundenzahl. Falls eine Chorgruppe nicht im regelmäßigen Probenbetrieb ist, sinkt die Anzahl der mindestens zu leistenden Stunden für diese Chorgruppe auf 0 Stunden pro Jahr.

3. Für nicht geleistete Arbeitsstunden eines Jahres werden 10 € pro nicht geleisteter Stunde fällig. Dieser Betrag wird im Folgejahr per Lastschrift eingezogen.
4. Über die Mindestanzahl hinaus geleistete Stunden sind nicht auf das nächste Jahr oder auf andere Mitglieder übertragbar.
5. Für den erweiterten Vorstand gelten die geforderten Stunden pauschal als erbracht. Der Vorstand kann auch einzelne andere Mitglieder im Verein zu dieser Pauschalregelung hinzufügen. Für neue Vereinsmitglieder gelten die geforderten Stunden im Beitrittsjahr pauschal als erbracht.

§6 Vereinskonto

Die Kontoverbindung des Vereins lautet:

Musikwerk Stuttgart e.V.

IBAN: DE59 6009 0100 0430 6960 00

BIC: VOBAD333

Bank: Volksbank Stuttgart

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.